

ABHANDLUNG / ARTICLE

Arbeitnehmerschutzrechte bei Unternehmenskäufen – Einige rechtsvergleichende Anmerkungen Deutschland / Japan –

Jürgen Zierke / Jan Schneemann

- I. Einführung
- II. Rechtliche Rahmenbedingungen beim Unternehmenskauf
 - 1. „*Asset Deal*“ und Betriebsübergang nach 613 a BGB
 - 2. „*Share Deal*“ und japanische Realität (insbesondere *Keiretsu*)
 - 3. Besonderheiten bei Spaltung
 - 4. Besonderheiten bei Verschmelzung
- III. Anmerkungen aus der Praxis
 - 1. Änderung der Arbeitsbedingungen
 - 2. Betriebsbedingte Kündigung
- IV. Zusammenfassung

I. EINFÜHRUNG

In Zeiten wirtschaftlicher Stagnation oder Rezession, wie wir sie in Deutschland und Japan seit Anfang/Mitte der neunziger Jahre erleb(t)en, stehen viele Unternehmen vor der schwierigen Aufgabe, darauf angemessen zu reagieren und sich erforderlichenfalls zu restrukturieren. Unternehmen sehen sich dabei sowohl in Deutschland als auch in Japan vielfach gezwungen, Geschäftsbereiche und Unternehmensteile zu verkaufen. Ob dies geschieht, um durch den Verkauf von profitablen Bereichen Liquidität für das Unternehmen zu erlangen oder um im Wege der Konzentration auf das Kerngeschäft das Unternehmen zu verkleinern, ist rechtlich dabei unerheblich; die Motive sind mannigfaltig.

Bei Restrukturierungen spielen in der Praxis neben den gesellschaftsrechtlichen Anforderungen des Umwandlungsrechts insbesondere die Mitsprache- sowie die Informationsrechte der Arbeitnehmer eine gewichtige Rolle. Auch wenn Gläubiger und Anteilseigner ebenfalls betroffen sind, wird verständlicherweise in der öffentlichen Diskussion besonderes Augenmerk auf die Gruppe der Arbeitnehmer und damit die Arbeitnehmerschutzrechte geworfen.

Die Restrukturierung kann durch die Veräußerung und Übertragung einzelner oder zusammengefasster Wirtschaftsgüter an einen neuen Eigentümer („*Asset Deal*“), dessen Beteiligung am gesamten Unternehmen („*Share Deal*“) oder die Übertragung des gesamten Unternehmens an ihn erfolgen. Dies gilt gleichermaßen für die. Aufgrund der Art und Weise der Einbindung in die bisherige Muttergesellschaft können auch kombinierte Übertragungsformen zur Anwendung kommen.